

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Sammelanschrift

- Adressen siehe
beiliegende Liste -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.3 – BP 7100 – 4b. 90734

München, 13.12.2017
Telefon: 089 2186 2551
Name: Frau Ertl

**Studium für das Lehramt an Grundschulen bzw. Mittelschulen;
hier: Berücksichtigung einer Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung für
andere Lehrämter**

Anlage: Informationsblatt

Sehr geehrte Damen und Herren,

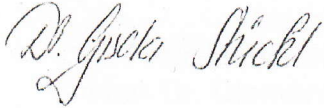
bereits seit dem Jahr 2010 wird gemäß Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) durch das Staatsministerium für Bewerber mit einer Ersten Lehramtsprüfung bzw. einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter eine Sondermaßnahme zur Nachqualifizierung für das Lehramt an Mittelschulen angeboten.

Diese Sondermaßnahme wird nun auch für den Bereich der Grundschulen geöffnet. Durch das Nachholen noch fehlender Studien- und Prüfungsleistungen und Absolvieren eines ggf. verkürzten Vorbereitungsdienstes kann die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen erworben werden.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Informationsblatt.

Bei Rückfragen zur Sondermaßnahme steht Frau Rektorin Eva Ertl als Ansprechpartner unter [089/2186-2551](tel:08921862551) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gisela Stückl
Ministerialrätin

**Sondermaßnahme nach Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz
zum Erwerb der Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen**
- Informationsblatt -

<u>Bewerber mit einer Ersten Lehramtsprüfung für andere Lehrämter</u>	<u>Bewerber mit einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter</u>
<p>Bei Bewerbern mit einer Ersten Lehramtsprüfung für andere Lehrämter kann unter Einbeziehung des bereits erfolgreich studierten Fachs Erziehungswissenschaften sowie eines Unterrichtsfachs als Unterrichtsfach gemäß § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß <u>Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)</u> unter folgenden Maßgaben festgestellt werden:</p> <p>Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Didaktik der Grundschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen müssen im Rahmen eines Studiums für das Lehramt</p>	<p>Bei Bewerbern mit einer Lehramtsbefähigung für andere Lehrämter kann unter Einbeziehung des bereits erfolgreich studierten Fachs Erziehungswissenschaften sowie eines Unterrichtsfachs als Unterrichtsfach gemäß § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen gemäß <u>Art. 22 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)</u> unter folgenden Maßgaben festgestellt werden:</p> <p>Die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen in der Didaktik der Grundschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen müssen im Rahmen eines Studiums für das Lehramt</p>

an Grundschulen nach § 36 LPO I noch erbracht werden. Dieses Studium ist mit der Teilprüfung der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule nach § 36 Abs. 3 LPO I abzuschließen.

Sofern die gewählte Fächerverbindung das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach aufweist bzw. im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre gewählt wird, sind als ergänzende Leistungen mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich katholische bzw. evangelische Theologie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LPO I zu erbringen. Andernfalls kann von den Kirchen die Erteilung der Lehrerlaubnis in diesen Fächern verweigert werden.

Die Universität kann darüber hinaus prüfen, ob eine Anrechnung von Studienzeiten und Praktika sowie die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt an anderen Lehrämtern als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Grundschulen möglich sind. Es gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 12 LPO I.

an Grundschulen nach § 36 LPO I noch erbracht werden. Dieses Studium ist mit der Teilprüfung der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt an Grundschulen im Fach Didaktik der Grundschule nach § 36 Abs. 3 LPO I abzuschließen.

Sofern die gewählte Fächerverbindung das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre als Unterrichtsfach aufweist bzw. im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule das Fach Katholische oder Evangelische Religionslehre gewählt wird, sind als ergänzende Leistungen mindestens 5 Leistungspunkte aus dem Bereich katholische bzw. evangelische Theologie gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a LPO I zu erbringen. Andernfalls kann von den Kirchen die Erteilung der Lehrerlaubnis in diesen Fächern verweigert werden.

Die Universität kann darüber hinaus prüfen, ob eine Anrechnung von Studienzeiten und Praktika sowie die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für das Lehramt an anderen Lehrämtern als Ersatz für die schriftliche Hausarbeit für das Lehramt an Grundschulen möglich sind. Es gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 12 LPO I.

<p>Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von bereits im Erststudium erbrachten Zulassungsvoraussetzungen ist in § 23 LPO I geregelt. Entsprechende Anträge können an die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an der Universität gerichtet werden.</p> <p>Zuständig für die Anrechnung von Praktika ist der Leiter des Praktikumsamts an der Universität.</p> <p>Im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung ist der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen abzuleisten und mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abzuschließen.</p> <p>Danach ist eine Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst in Bayern möglich.</p> <p>Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG hat zur Folge, dass keine</p>	<p>Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von bereits im Erststudium erbrachten Zulassungsvoraussetzungen ist in § 23 LPO I geregelt. Entsprechende Anträge können an die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen an der Universität gerichtet werden.</p> <p>Zuständig für die Anrechnung von Praktika ist der Leiter des Praktikumsamts an der Universität.</p> <p>Im Anschluss an die Erste Lehramtsprüfung ist der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen abzuleisten und mit der Zweiten Staatsprüfung erfolgreich abzuschließen. Auf die in § 27 ZALGM geregelte Möglichkeit der Anrechnung von Ausbildungszeiten des bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes für ein anderes Lehramt wird hingewiesen.</p> <p>Danach ist eine Bewerbung um Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst in Bayern möglich.</p> <p>Der Erwerb der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen nach Art. 22 Abs. 1 BayLBG hat zur Folge, dass keine</p>
--	--

<p>Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach § 30 LPO I errechnet wird. Ebenso erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen keine Gesamtnote nach § 25 LPO II. Ausschlaggebend für eine Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst ist die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens.</p> <p>Bewerber, die Interesse an dieser Sondermaßnahme haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen formlosen Antrag, • einen tabellarischen Lebenslauf sowie • eine <u>beglaubigte</u> Kopie des Zeugnisses über die Erste Lehramtsprüfung <p>per Post an folgende Adresse: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München zu übermitteln.</p>	<p>Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung nach § 30 LPO I errechnet wird. Ebenso erhalten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen keine Gesamtnote nach § 25 LPO II. Ausschlaggebend für eine Einstellung in den staatlichen Grundschuldienst ist die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens.</p> <p>Bewerber, die Interesse an dieser Sondermaßnahme haben, werden gebeten, dem Staatsministerium zur Prüfung,</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen formlosen Antrag, • einen tabellarischen Lebenslauf sowie • <u>beglaubigte</u> Kopien der Zeugnisse über die Erste Lehramtsprüfung und das Zweite Staatsexamen <p>per Post an folgende Adresse: Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Ref. III.3, Salvatorstraße 2, 80333 München zu übermitteln.</p> <p>Das Staatsministerium weist darauf hin, dass für Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für Realschulen bzw. Gymnasien</p>
---	--

zudem weitere Zweitqualifizierungsmaßnahmen nach Art. 22
Abs. 2 Satz 2 BayLBG sowohl zum Februar 2018 als auch zum
Sommer 2018 vorgesehen sind.

München, den 1.11.2017